

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 98527 Suhl

Datum: 16.12.2021 - SH

Gesch.-Z.: 8591540 - 423

bitte unbedingt angeben

## BESCHIED

Auf den erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

A geb. am 1993 in Afghanistan

AZR-Nummer(n): 1

wohnhäufig:

vertreten durch: Rechtsanwalt  
Dr. Christian Scheibenhof

erght folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird **abgelehnt**.
3. Die mit Bescheid vom 13.04.2018 (Az.: 7

erlassene Abschiebungsandrohung wird

**aufgehoben**.

### Begründung:

Der Antragsteller, ein afghanischer Staatsangehöriger, tadschikischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit, reiste eigenen Angaben zu Folge am 2017 auf dem Landweg über Griechenland kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2017 einen Asylantrag. Dieses Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen geführt.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 2018. Hierbei trug der Antragsteller im Wesentlichen vor, dass er vor seiner Ausreise aus Afghanistan für mehrere Jahre bei ISAF und NATO gearbeitet habe und daraufhin bedroht worden sei. Der Asylantrag wurde mit Bescheid vom 2018 aufgrund des Fehlens hinreichend schwerer Verfolgungshandlungen und der

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Brieferschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank, Filiale Regensburg,  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

Verfügbarkeit innerstaatlichen Schutzes abgelehnt. Hiergegen erhob der Antragsteller Klage. Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht Meiningen mit Urteil vom .2020 (8 K Me) abgewiesen. Dieses Urteil ist rechtskräftig. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht.

Am 11.11.2021 stellte der Ausländer persönlich in der Außenstelle des Bundesamtes im Ankunftszentrum Suhl einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 06.10.2021 sowie im Rahmen der persönlichen Anhörung am 10.12.2021.

Der Antragsteller verwies dabei auf die Lageänderung in seinem Herkunftsland seit Machtübernahme der Taliban sowie seine Tätigkeit für ISAF und die NATO vor Verlassen seines Herkunftslandes. Zudem legte der Antragsteller weitere Beweismittel vor, welche ihm nachweislich erst nach Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Meiningen zugingen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen. Aus dem Urteil des EuGH vom 09.09.2021 (Rs. C-18/20) ergibt sich, dass § 51 Abs. 3 VwVfG unionsrechtswidrig ist und daher keine Anwendung mehr findet.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3). In unionsrechtskonformer Auslegung von § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sein, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist. Neu sind solche Elemente und Erkenntnisse, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den früheren Antrag auf internationalen Schutz eingetreten sind, sowie Elemente oder Erkenntnisse, die bereits vor Abschluss dieses Verfahrens existierten, aber vom Antragsteller nicht geltend gemacht wurden.

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage ist somit im vorliegenden Fall gegeben.

In unionsrechtskonformer Auslegung von § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sein, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist. Neu sind solche Elemente und Erkenntnisse, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den früheren Antrag auf internationalen Schutz eingetreten sind, sowie Elemente oder Erkenntnisse, die bereits vor Abschluss dieses Verfahrens existierten, aber vom Antragsteller nicht geltend gemacht wurden.

Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050, 2 BvR 39/98) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zu Gunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken.

Die Situation im Herkunftsland des Antragstellers hat sich gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Entscheidung im Erstverfahren des Antragstellers geändert. Zudem legte der Antragsteller Beweismittel vor, welche in Zusammenhang mit der geänderten Lage im Herkunftsland eine Neubewertung nahelegen.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse kann sich der Vortrag des Antragstellers bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen. Auch diese Voraussetzung ist erfüllt.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Sachverhaltsermittlung hat ergeben, dass sich der Antragsteller aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftslandes aufhält und deshalb Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG benötigt.

2.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Der Antragsteller hat vorgetragen, im Jahr 2017 auf dem Landweg eingereist zu sein. Er kann sich daher nicht auf das Asylgrundrecht berufen. Dies ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen sicheren Drittstaat (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylG und Anlage I zum AsylG) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Derzeit sind alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten. Ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber ist daher von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49, 2 BvR 1938/93 u.a.).

Die Drittstaatenregelung geht davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss. Trägt er vor, den Drittstaat ohne Gebietskontakt, also z. B. in einem verschlossenen LKW, durchquert zu haben, schließt diese Tatsache die Anwendung der Drittstaatenregelung nicht ohne Weiteres aus. Hindernisse, ein Schutzgesuch im Drittstaat anzubringen, hat der Asylbewerber dann selbst zu verantworten, wenn sie sich aus der Wahl des Verkehrsmittels, des Reisewegs oder der Beauftragung eines Schleppers mit der Organisation und Durchführung der Reise ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.09.1997, EZAR 208 Nr. 12, 9 C 5.97).

Die Voraussetzungen des Art. 16a GG sind demnach vorliegend nicht erfüllt. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter war daher abzulehnen.

3.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

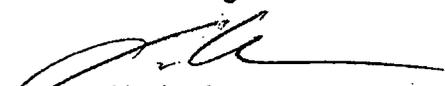
Die mit Bescheid vom 2018 (Az.: ) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Ausländer nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG die Abschiebung nicht mehr angedroht werden darf.

5.

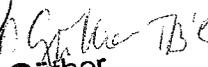
Die positive Feststellung zu § 3 AsylG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

  
Heubach



  
Güther